

ANHÖRUNG AM 23. Mai 2007 – AUSSCHUSS FÜR SOZIALES, FAMILIE, FRAUEN UND JUGEND

ZUR DRUCKSACHE 4/8531 – „GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SÄCHSISCHEN LANDESERZIEHUNGSGELDGESETZES“

Stellungnahme Landeserziehungsgeldgesetz

Vorbemerkungen:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Staatsministerin, sehr geehrte Abgeordnete der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, der Fraktion der CDU, der SPD, der FDP und der PDS. Im Namen der Ev. Aktionsgemeinschaft für Familienfragen in Sachsen danke ich Ihnen für die Einladung zur Anhörung über das Gesetz zur Änderung des sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes.

Der Ev. Aktionsgemeinschaft für Familienfragen in Sachsen gehören beispielsweise Familien- und Erziehungsberatungsstellen, Familienzentren sowie 123 Kindertagesstätten an. Meine Darlegungen gründen sich auf die Fachlichkeit unserer Mitglieder im Umgang mit den Familien und der zentralen Aufgabe unseres Verbandes, als Fürsprecherin und Sprachrohr für sächsische Familien einzutreten. Wir fühlen uns den Familien gegenüber verpflichtet und gleichzeitig haben wir strukturelle Fragen und Aufgaben der Familienpolitik mit im Blick.

Als evangelischer Familienverband haben wir uns zunächst über die Meldung: „das sächsische Landeserziehungsgeld soll auch in Zukunft erhalten bleiben“ sehr gefreut. Die wenigen Bundesländer, welche heute noch Landeserziehungsgeld zahlen, kann man an einer Hand abzählen. Wir sehen in der Anpassung des Landeserziehungsgeldgesetzes an das Bundeselterngeldgesetz die Bemühungen von Staatsregierung und Parlament, die sächsische Familienpolitik weiterzuentwickeln und möchten Sie darin ausdrücklich unterstützen.

Die Neuregelung des Landeserziehungsgeldes fällt in eine Zeit, in der sich die Grundlagen für die Familienunterstützung in den ersten drei Lebensjahren durch die Einführung des Bundeselterngeldes drastisch geändert haben. Die Zahlung des Elterngeldes für nur noch 12 Monate von 24 Monaten bedeutet vor allem für die Familien mit geringem oder keinem Einkommen einen großen finanziellen Verlust. Dieser beläuft sich auf mehrere tausend Euro. Die Eltern, die eine mehrjährige Erziehungszeit Zuhause geplant haben, werden besonders schlechter gestellt.

Vor diesem Hintergrund haben wir mit großer Hoffnung auf den Gesetzentwurf der sächsischen Staatsregierung gewartet. Der vorliegende Gesetzentwurf ist für uns sehr enttäuschend. Insbesondere die Anschlussfähigkeit an das Bundeselterngeld ist in diesem Entwurf unzureichend geregelt und stellt Familien deutlich schlechter als bisher.

Die Berichte aus den ev. Beratungsstellen über die finanzielle Lage vieler sächsischer Familien unterstützen meine Argumentation und verlangen ein deutliches Signal für die Finanzierung des 2. Lebensjahres durch das Landeserziehungsgeldgesetz. Der sächsische Arbeitsmarkt ist geprägt von vielen schlecht bezahlten Jobs, Zeitarbeit und geringfügigen Beschäftigungen. Die sächsische Familienpolitik muss dieser Lebenswirklichkeit Rechnung tragen. Der vorwiegenden Argumentation der Staatsregierung zu folgen, dass Landeserziehungsgeld sei besonders in Bezug auf die häusliche Erziehung und Wahlfreiheit hin wichtig, können wir angesichts der beschriebenen Lebenssituationen nicht folgen. In meinen weiteren Ausführungen möchte ich auf 3 Punkte innerhalb des Entwurfes eingehen und für Veränderungen plädieren.

Zu § 1 - Berechtigte

Wie bereits im alten Landeserziehungsgeldgesetz wird in diesem § noch einmal zementiert, dass bei Inanspruchnahme von Landeserziehungsgeld kein staatlich geförderter Kitaplatz parallel in Anspruch genommen werden darf. Gleichzeitig wird in diesem Gesetzentwurf weiterhin die Möglichkeit gegeben, erwerbstätig zu sein. Diese Regelungen stehen aus unserer Sicht in einem Widerspruch und sind für viele Familien nicht praktikabel.

Gerade einkommensarme Familien und Alleinerziehende benötigen dringend eine zeitgleiche Inanspruchnahme von Landeserziehungsgeld und Besuch der Kita. Der notwendige Verdienst und Zuverdienst sichert die Existenzgrundlage dieser Familien. Sie benötigen zwingend die Bereitstellung und Finanzierung von stundenweiser Betreuung. Es ist darüber hinaus wichtig, den Wiedereinstieg von Müttern und Vätern in eine Berufstätigkeit vorzubereiten, dieser kann für Kinder durch eine anfängliche stundenweise Betreuung und Bildung besonders verträglich gestaltet werden.

Auch wenn zunächst nur die Erziehung Zuhause beim Gesetzgeber im Blick war, verweisen wir darauf, dass das Landeserziehungsgeld nicht allein einer Gruppe von Familien gerecht werden kann, sondern eine weitere und ergänzende Unterstützung der ersten Lebensjahre für viele sächsische Familiensituationen bieten muss. Wir ersuchen dringend eine Änderung vorzunehmen und eine stundenweise Betreuung aller Kinder im Gesetz festzuschreiben.

Zu § 2 - Leistungsdauer und Zeitraum

Ausgehend vom Bezug des Bundeselterngeldes über 12 oder 14 Monate sollen Eltern, für ihr Kind im 2. Lebensjahr in Zukunft nur noch 5 bzw. 6 Monate Landeserziehungsgeld erhalten. Die Reduzierung des Bezugszeitraumes um 3 bzw. 4 Monate bedeutet eine große finanzielle Einbuße für junge Eltern und ist besonders für den Personenkreis der in den Begründungen zum neuen Gesetz immer wieder erwähnt wird, nämlich den Eltern die ihre Kinder Zuhause erziehen wollen eine starke Verkürzung ihrer Bezugszeit. Familien benötigen eine gewisse Planungssicherheit, wenn sie ihre Kinder großziehen. Diese Sicherheit sollte sich unseres Erachtens auch in Zukunft mindestens für die ersten beiden Lebensjahre für jedes Kind ergeben. Wir plädieren an dieser Stelle ausdrücklich für ein im Anschluss gezahltes Landeserziehungsgeld bis zur Vollendung des 24 Lebensmonats, je nach

Inanspruchnahme des Bundeselterngeldes. Wir sind davon überzeugt, dass die überwiegende Zahl der jungen Familien kein Splitting des Elterngeldes vornehmen kann, denn ihr Einkommen ist zu gering. Einem Splitting des Sockelbetrages von 300 € können wir ebenfalls nicht zustimmen denn damit ist Armut in der Familie vorprogrammiert. Familien mit geringen bzw. ohne Einkommen benötigen das Landeserziehungsgeld bereits im 13. oder 15. Monat nach der Geburt ihrer Kinder. Eine Überbrückung des 2. Lebensjahres aus eigener Tasche ist für diesen Personenkreis nicht möglich.

Wir fordern aus diesem Grunde das Landeserziehungsgeld für 12 bzw. 10 Monate für Familien im 2. Lebensjahr. Für die kleine Gruppe der Familien, die durch das Splitting des Elterngeldes 2 Jahre überbrücken können wünschen wir ebenfalls eine weitere Möglichkeit des Bezuges von Landeserziehungsgeld bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

§ 3 - Höhe des Landeserziehungsgeldes

Die geplante Höhe des Landeserziehungsgeldes orientiert sich an dem alten Gesetz besonders für das erste Kind. Wir plädieren für eine deutliche Erhöhung, da die Kostenentwicklung der letzten Jahre keinerlei Berücksichtigung gefunden hat. Die eaf Sachsen schlägt eine monatliche Zahlung von 300 Euro vor, eine weitere Erhöhung für das zweite und dritte Kind ist aus unserer Sicht ebenfalls nötig, da besonders die Kosten für das Wohnen mit steigender Kinderzahl einen hohen Kostenfaktor in jeder Familie darstellen.

Die in diesem Gesetzentwurf nicht neu definierten Einkommensgrenzen für den generellen Anspruch auf Landeserziehungsgeld empfehlen wir dringend anzuheben. Hier möchten wir auf das bayerische Landeserziehungsgeld verweisen, welches die Einkommensgrenzen auf 25 T€ für Paare und 22 T€ für Alleinerziehende festgesetzt hat.

Gestatten Sie mir eine abschließende Bemerkung. Das Landeserziehungsgeldgesetz hat seit der Einführung des Elterngeldes in seiner Bedeutung für die Familien sehr zugenommen. Es stellt das zweitwichtigste Element dar, um wenigstens über 2 Jahre eine relative Planungssicherheit für die sächsischen Familien zu erreichen. Mit Blick auf die Einkommenssituation der Familien ist es sehr wichtig, auch eine stundenweise Betreuung während des Bezuges von Landeserziehungsgeld zu ermöglichen. Eine monatliche Zahlung von 300 Euro Landeserziehungsgeld kann die finanziellen Schwierigkeiten der Familien ein weiteres Stück entlasten. Wir bitten Sie als Abgeordnete darauf hin zu wirken, dass unsere Einwände in das zu beschließende Landeserziehungsgeldgesetz einfließen. Vielen Dank.

gez. Christiane Seewald
Geschäftsführerin

Dresden, 22.05.07